

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2015 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 14: Umgang der Steuerverwaltung mit  
den elektronischen Mitteilungen über  
Beiträge zur privaten Kranken- und  
Pflegeversicherung**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 18. Februar 2016 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/7514 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. auf eine bessere Arbeitsqualität bei den Steuerfällen mit Prüfhinweisen sowie auf eine konsequente Meldung von fehlenden elektronischen Mitteilungen hinzuwirken;*
- 2. auf Bundesebene weiterhin alle Bestrebungen dahingehend zu unterstützen, dass durch die elektronischen Mitteilungen ein höherer Automatisierungsgrad bei der Fallbearbeitung erreicht wird. Ziel sollte dabei sein, die elektronisch übermittelten Daten in größtmöglichem Umfang automatisch zu übernehmen;*
- 3. auf Bundesebene für eine Gesetzesänderung einzutreten, wonach die Versicherungsunternehmen nicht nur die Basisbeiträge, sondern auch den vom Steuerpflichtigen zu leistenden Gesamtbeitrag (einschließlich Wahlbeitrag) elektronisch zu übermitteln haben;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2016 zu berichten. Dabei sollte auch darauf eingegangen werden, ob die Daten der elektronischen Mitteilungen inzwischen per Mausclick in die Eingabekennzahlen übernommen werden können.*

## B e r i c h t

Mit Schreiben vom 12. Juli 2016, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium ergänzend zu dem Schreiben vom 30. Mai 2016 – Drucksache 16/51 – wie folgt:

### *Zu Ziffer 3: Elektronische Übermittlung von Wahlbeiträgen initiieren*

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Juni 2016 mitgeteilt, eine gesetzliche Ausweitung der Datenübermittlungspflicht auch auf die sogenannten Wahlbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV) oder hilfsweise auf den vom Versicherten zu leistenden Gesamtbeitrag zur KV/PV käme aus folgenden Erwägungen *nicht* in Betracht:

- Bei einer Ausweitung des Datenübermittlungsverfahrens auf Wahlbeiträge zur KV/PV müssten die Steuerpflichtigen insoweit auch eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilen. Bisher war diese Einwilligung nur für die Basisbeiträge erforderlich. Es wäre also bei allen Versicherten eine erneute Einwilligung einzuholen oder zu unterstellen. In jedem Fall wäre eine Information (mittels Anschreiben in Papierform) aller Versicherten erforderlich.
- Ferner müsste diese Einwilligung in die Datenübermittlung Abzugsvoraussetzung für die Wahlbeiträge zur KV/PV sein (wie es jetzt schon bei den Basisbeiträgen der Fall ist). Damit wären die Wahlbeiträge zur KV/PV, deren steuerlicher Abzug in § 10 Absatz 1 Nr. 3 a EStG geregelt ist, strengeren Abzugsvoraussetzungen unterworfen als die übrigen in dieser Vorschrift genannten Versicherungsbeiträge. Innerhalb derselben Vorschrift sollten jedoch für alle dort genannten Beiträge die gleichen Nachweispflichten gelten.
- Zudem rechtfertige bei den Basisbeiträgen die unbegrenzte steuerliche Abziehbarkeit die strengeren Abzugsvoraussetzungen, während die Wahlbeiträge nur bis zu einem Höchstbetrag abziehbar seien (bei entsprechend hohen Basisbeiträgen entfällt der Abzug der Wahlbeiträge sogar ganz).
- Im Übrigen stelle sich die Frage nach Sanktionsmöglichkeiten, wenn die Einwilligung nicht erteilt wird. Als Möglichkeit käme in Betracht, die Einwilligung in die Datenübermittlung zur Abzugsvoraussetzung zu machen. Das würde aber im Ergebnis bedeuten, dass bei fehlender Einwilligung die steuerliche Berücksichtigung insgesamt entfalle. Allein eine eventuelle Verfahrenserleichterung aufseiten der Finanzverwaltung rechtfertige dies nicht.

Das BMF teilte ferner mit, die Versicherungsunternehmen hätten bereits im bestehenden Datenübermittlungsverfahren die fakultative Möglichkeit, zusätzlich zum Basisbeitrag den Gesamtbeitrag (und damit indirekt den Wahlbeitrag) mitzuteilen. Der Verband der Privaten Krankenversicherung und der GKV Spitzenverband hätten hierzu jedoch mitgeteilt, diese fakultative Übermittlungsbefugnis sei unter datenschutz- und strafrechtlichen Gesichtspunkten problematisch und werde daher nicht genutzt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) unterlägen die Daten des Versicherten dem Berufsgeheimnisschutz nach § 203 Absatz 1 Nr. 6 Strafgesetzbuch, weshalb für eine Übermittlung dieser Daten an die Finanzverwaltung eine hinreichende Einwilligung des Versicherten vorliegen müsse.